

tischer Verfassungsrang zukommt.<sup>33</sup> Ausserdem ist Liechtenstein Vertragspartner des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.<sup>34</sup>

21

Unmenschlich ist eine Behandlung, die absichtlich schwere psychische oder physische Leiden verursacht. Beim Betroffenen werden dabei Gefühle von Furcht und Erniedrigung hervorgerufen.<sup>35</sup> Demgegenüber steht bei der erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern das Element der Demütigung im Vordergrund.<sup>36</sup> Es liegt auf der Hand, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Tatbestände verwirklicht sind, stark einzelfallbezogen zu bewerten ist. Die Rechtsprechung des EGMR nimmt aber gerade in diesem Zusammenhang auch auf die Menschenwürde Bezug: Eine Behandlung ist danach dann erniedrigend, wenn sie den Betroffenen in seiner Würde verletzt.<sup>37</sup>

22

Auf Grund des weitgehend gleichen Wortlauts ist davon auszugehen, dass der Schutzzinhalt von Art. 27bis Abs. 2 LV und Art. 3 EMRK ebenfalls identisch sind. Unterschiede ergeben sich lediglich dahingehend, dass es sich im ersteren Fall um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht, im zweiten Fall ein völkerrechtlich gewährleistetetes Recht handelt, das aber faktisch wie ein Grundrecht wirkt.

## 2. Sachlicher Schutzbereich

23

Das Grundrecht richtet sich an Gesetzgebung und Vollziehung. Zu beachten ist dabei das Fehlen eines Gesetzesvorbehalts. Dies bedeutet, dass das Grundrecht absolut gilt. Der Gesetzgeber ist daher in jedem Fall gehalten, dafür zu sorgen, dass niemand einer unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt ist.

33 Siehe dazu schon StGH 1995/21 = LES 1997, S. 18; Wille H., Normenkontrolle, S. 292 f.; daran hat die Verfassungsrevision 2003 nichts geändert (siehe dazu StGH 2004/45; StGH 2005/89 = LES 2007, S. 411).

34 LBGl. 1991 Nr 49.

35 Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 165 Rz. 29.

36 Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 167 Rz. 31.

37 Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 167 Rz. 31. EGMR 24.7.2001, Valasinas gg. Litauen, Nr. 44558/98, Z. 102, 117; EGMR 11.12.2003, Yankov gg. Bulgarien, Nr. 39084/97.